



Amtsgericht Kehl

Amtsgericht Kehl, Hermann-Dietrich-Straße 6, 77694 Kehl

Datum: 19.03.2024

Durchwahl: 07851 48504-266

Aktenzeichen: **4 C 267/23**

(Bitte bei Antwort angeben)

Frau
Salma Al Shofe
Mozartstraße 6
77694 Kehl

In dem Rechtsstreit
Hlal, B. u.a. ./i. Dammer, C.
wg. Schadensersatzes

Sehr geehrte Frau Al Shofe,
anbei erhalten Sie eine Abschrift des Protokolls vom 18.03.2024.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Knäbel
Amtsinspektor

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Amtsgericht Kehl, Hermann-Dietrich-Straße 6, 77694 Kehl ·
Telefon 07851 48504-0 · Telefax 07851 48504-235 oder 267 · E-Mail poststelle@agkehl.justiz.bwl.de (keine Anträge, Klagen,
Rechtsmittel u.ä.) · Internet www.Amtsgericht-Kehl.de
Sprechzeiten Montag - Freitag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr, Donnerstag 13.30 Uhr - 15.30 Uhr

Abschrift

Az.: 4 C 267/23



Amtsgericht Kehl

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Kehl am Montag, 18.03.2024 in Kehl

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht Sendel

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

Dolmetscherin Ghada Debsi für die Sprache Arabisch.

In dem Rechtsstreit

- 1) Basel **Hlal**, Mozartstraße 6, 77694 Kehl
- Kläger -
- 2) Salma **Al Shofe**, Mozartstraße 6, 77694 Kehl
- Klägerin -

gegen

Christoph **Dammer**, Grimmelshausenstraße 13, 77694 Kehl
- Beklagter -

wegen Schadensersatzes

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. **Klägerseite:**
 - Kläger zu 1 Basel Hlal
 - Klägerin zu 2 Salma Al Shofe
2. **Beklagtenseite:**

- Beklagter Christoph Dammer

Sitzungsbeginn: 14:05 Uhr

Die Dolmetscherin wurde ermahnt, treu und gewissenhaft zu übertragen.

Die Dolmetscherin erklärte **zur Person**:

Ghada Debsi, Jahnweg 6, 77652 Offenburg,

- mit den Parteien nicht verwandt und nicht verschwägert -

Die Güteverhandlung wird fortgesetzt.

Der Beklagte persönlich angehört erklärt:

Es ist richtig, dass mein Sohn nicht eingezogen ist. Grund dafür, dass er nach Kehl zurück kommen sollte, weil er sein Studium abgebrochen hat. Er wollte ein anderes Studienfach studieren und rechnete mit einer sehr langen Wartezeit, um einen Studienplatz zu bekommen. Erst kurz vor Auszug der Kläger hat er dann doch einen Studienplatz - wieder in Berlin - gefunden beim Deutschen Institut für Psychologie. Den Namen der Hochschule müsste ich noch mal nachschauen, der hieß so ungefähr. Das war jedenfalls eine private Hochschule.

Die Kläger erklären:

Wir bestreiten das alles mit Nichtwissen.

Die Beklagte erklärt:

Zum Beweis für die Richtigkeit dieses Sachvortrags beziehe ich mich auf das Zeugnis des Herrn Alexandre Dammer, Krumpuhler Weg 4 in 13507 Berlin. Allerdings befindet er sich derzeit in den USA. Ein Besuch in Kehl ist erst nächste Weihnachten geplant.

Weiter bestreite ich meinerseits mit Nichtwissen, dass Umzugsschäden überhaupt eingetreten sind, das betrifft sowohl die Mietdifferenz, die direkten Umzugskosten sowie die Umzugsschäden. Weiter wird bestritten, dass die Kläger Anwaltskosten hatten.

Das Einwendungsschreiben zur Nebenkostenabrechnung 2019 kann ich nicht mehr auffinden. Ob das mir zugegangen ist, kann ich jetzt aber nicht mehr sagen. Da die Kläger mit einem Rückzahlungsbetrag gegenüber den Februar und März Mieten '22 aufgerechnet haben, mache ich mit der Widerklage jetzt nur noch 135,60 Euro geltend, die sich auf einen Nachzahlungsbetrag

aus der Nebenkostenabrechnung 2022 beziehen.

Die Kläger erklären:

Der Zugang zum Haus war nicht 3 m, sondern 2,20 m breit. Der Einsatz der Fenster hat fünf Tage gedauert, die Balkontür einen weiteren Tag, drei Tage zum Gipsen der Wände, zwei Tage, um die Jalousien anzubringen und drei Tage für Fliesenlegearbeiten auf dem Balkon.

Das Gericht weist darauf hin, dass alle Maßnahmen, die zu einer Minderung geführt haben sollen, konkret mit - nach Möglichkeit - Datumsangabe von den Klägern vorgetragen und unter Beweis gestellt werden müssen.

Das Gericht weist weiter darauf hin, dass die Beschädigung von Umzugsgut durch Umzugshelfer nicht adäquat-kausal auf eine unwirksame Kündigung zurückgeführt werden kann.

Das Gericht weist darauf hin, dass das Verfahren aus dem Jahr 2022 seine Rechtskraft auf die Mieten ab August 2022 erstreckt. Daher dürften die Kläger nicht geltend machen können, dass sie in dieser Zeit doppelte Mieten gezahlt haben, wie es im Klageantrag Ziffer 1 geschehen ist. Diesbezüglich dürfte die Klage unzulässig sein.

Soweit im Klageantrag zu 1 auch 182,50 Euro Anwaltskosten geltend gemacht werden, ist von den Klägern genau vorzutragen, welche diese waren, wer der oder die Anwältin war und warum dies auf ein Verhalten des Beklagten zurückzuführen ist. Der Verweis auf die Anlage 26 ist untauglich, da keine der Quittung direkte Anwaltskosten ausweist.

Ein Güteversuch scheidet.

Die Kläger beantragen,

1. Der Beklagte wird verurteilt, 2.522,15 Euro an die Kläger zu zahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, 256,09 Euro an die Kläger zu zahlen.
3. Der Beklagte wird verurteilt, 2.000,00 Euro an die Kläger zu zahlen.
4. Der Beklagte wird verurteilt, 1.774,00 Euro an die Kläger zu zahlen.

Zinsen werden nicht eingeklagt. Im Übrigen wird die Klage zurückgenommen.

Laut vorgespielt, rückübersetzt und genehmigt.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen und die Kläger als Gesamtschuldner zu verurteilen 135,60 Euro nebst Zinsen hierauf i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.12.2023 zu zahlen. Im Übrigen wird die Widerklage zurückgenommen.

Vorgespielt und genehmigt

Die Kläger erklären:

Für den Klageantrag zu 2 geben wir folgende Begründung ab: Es werden 256,09 Euro aus der Rechnung der Firma Nückles aus der Nebenkostenabrechnung 2018 zurück verlangt. Das haben wir zum ersten Mal im Schriftsatz vom 10.12.2021 gerügt. Das war ein Antwortschreiben.

Das Gericht weist darauf hin, dass, selbst wenn sich diese Rüge auf die Abrechnung 2018 bezogen hat, dies nur rechtzeitig wäre, wenn dies innerhalb eines Jahres nach Zugang der Abrechnung erfolgt wäre. Das ist bislang nicht vorgetragen.

Die Kläger erklären:

Die Abrechnung stammt vom 02.02.2019. An dem Datum haben wir das bekommen.

Der Beklagte beruft sich auf Verfristung.

Bezüglich des Klageantrags zu 4 erklären die Kläger:

Beschädigungen des Eigentums i.H.v. 500 Euro werden nicht mehr geltend gemacht.

Beschlossen und verkündet:

Im Einverständnis mit den Parteien wird das schriftliche Verfahren angeordnet.

Die Klägerseite kann zunächst **binnen vier Wochen** zu den Hinweisen des Gerichts weiter vortragen. Die Beklagtenseite erhält hiernach Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Gericht weist darauf hin, dass insbesondere vorzutragen ist zu den Anwaltskosten i.H.v. 182,50 Euro. Weiter ist genau vorzutragen zu welchem Zeitpunkt welche Beeinträchtigungen zu einer Mietminderung geführt haben hinsichtlich der Bauarbeiten. Die Kläger haben insbesondere Beweis anzubieten für ihren Vortrag. Weiter ist von den Klägern unter Beweis zu stellen, dass ihnen tatsächlich Umzugskosten i.H.v. 928 Euro entstanden sind. Außerdem ist die Mietdifferenz

von 20,15 Euro je Monat unter Beweis zu stellen.

Der Kläger zu 1 erklärt:

Den Umzug haben wir mit Bekannten gemacht. Den haben wir aber kein Geld gegeben, sondern etwas zu essen.

Die Klägerin zu 2 erklärt:

Die Umzugshelfer haben doch Geld bekommen. Ich persönlich habe aber niemanden Geld gegeben.

Der Kläger zu 1 erklärt:

Es ist nur Geld für Benzinkosten gegeben worden.

Die Klägerin zu 2 erklärt:

Wir haben unseren Privatwagen benutzt. Von einem Bekannten haben wir das Auto ausgeliehen. Er ist gefahren. Bargeld haben wir ihn dafür nicht gegeben.

Der Kläger zu 1 erklärt:

Wir haben für das Essen bezahlt. Wir waren irgendwo, ich weiß nicht wo. Das ging über drei Tage. Wir waren bestimmt fünfmal essen. Das habe ich dann bezahlt. Das waren fünf Umsatzhelfer an allen drei Tagen. Es wurde zweimal getankt. Einmal war ich dabei. Da habe ich ca. 70 Euro bezahlt.

Beim zweiten Mal hat der Fahrer des Transporters das selbst bezahlt. Ich habe ihnen dann nachher 100 Euro gegeben, weil er auch selbst mitgeholfen hat.

Die Klägerin zu 2 erklärt:

Wir hatten das jetzt nicht so richtig im Kopf. Aber der Bekannte, der vermietet auch seinen Transporter und hat auch die Umzugshelfer mitgebracht. Die haben alle ihr Honorar bekommen.

Die Beklagte erklärt:

Die Höhe der Kraftstoffkosten ist völlig unplausibel. Zwischen den Wohnungen besteht nur 1 km Entfernung. Im Übrigen wird der Vortrag mit Nichtwissen bestritten.

Der Kläger zu 1 erklärt:

Den Bekannten, dem der Transporter gehört, den kenne ich namentlich. Der heißt, Hamada Bitar.
Die anderen Namen kenne ich nicht. Nur die Vornamen.

Das Gericht weist darauf hin, dass diesbezüglich wiederum Beweis anzubieten ist von
Klägerseite.

Die Sitzung wird um 17:10 Uhr geschlossen.

Sendel
Richter am Amtsgericht